

Satzung vom 20.07.2011
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen
des Kreises Siegen-Wittgenstein

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270) in seiner Sitzung am 17.06.2011 die nachstehende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen.

I.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Durch den Kreis Siegen-Wittgenstein werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufskollegs erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 3
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen bzw. die Empfänger der Leistung.

§ 4
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen kann eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landrat oder der zuständige Dezernent bzw. Referent.

§ 5
Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden von Amts wegen erhoben.

§ 6
Entstehung der Kostenschuld

Die Gebührenschuld, die für die im Gebührentarif jeweils angegebenen Zeiträume zu entrichten ist, entsteht für:

Industriemeisterlehrgänge
- mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Sprengtechnische Lehrgänge

- mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, soweit keine Abmeldung bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn erfolgt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren sind zu folgenden Fälligkeiten zu entrichten:

- Industriemeisterlehrgänge

Für die Industriemeisterlehrgänge werden die Gebühren je Ausbildungsmodul erhoben (Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „geprüfte/r Industriemeister/in, Fachrichtung Metall“ vom 12.12.1997). Es wird in folgende drei Ausbildungsmodule unterteilt:

- Ausbildeignung
- fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen und
- handlungsspezifische Qualifikationen.

Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsmoduls fällig.

- Sprengtechnische Lehrgänge

Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Lehrganges fällig.

§ 8 Abmeldung, Nichtantritt und vorzeitiges Beenden

1. Fristgerechte Abmeldung

- Industriemeisterlehrgänge

Kostenbefreiung von der Lehrgangsgebühr gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 wird gewährt, wenn sich der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich abmeldet.

- Sprengtechnische Lehrgänge

Kostenbefreiung von der Lehrgangsgebühr gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.18 wird gewährt, wenn sich der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungspauschale gemäß Ziffer 1.2.19 erhoben.

2. Verspätete Abmeldung

Erfolgt die Abmeldung nicht bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn, so ist diese verspätet. Die Lehrgangsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

3. Nichtantritt

Bei Nichtantritt hat der Teilnehmer die Lehrgangsgebühren in voller Höhe zu übernehmen.

4. Vorzeitiges Beenden

Beendet ein Teilnehmer vorzeitig ein Ausbildungsmodul bzw. einen Lehrgang, erfolgt keine Erstattung der Lehrgangsgebühr.

§ 9
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Ausschluss

Werden die fälligen Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, so kann der Gebührenpflichtige von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen und für Leistungen des Medienzentrums des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2008, außer Kraft.

II.

Gebührentarif

zu § 2 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Schulische Einrichtungen für berufliche Weiterbildung	
1.1	Industriemeisterlehrgänge nach der Prüfungsverordnung vom 12.12.1997	
1.1.1	Modul Ausbildereignung	370,00 €
1.1.2	Modul Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation	1.250,00 €
1.1.3	Modul Handlungsspezifische Qualifikation	2.050,00 €
1.2	Sprengtechnische Lehrgänge (je Veranstaltung)	
1.2.1	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten und für Kultursprengungen	360,00 €
1.2.2	Sonderlehrgang für Sprengungen an Bauwerken und	

	Bauwerksteilen	450,00 €
1.2.3	Sonderlehrgang für Großbohrlochsprengungen	450,00 €
1.2.4	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen	150,00 €
1.2.5	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	180,00 €
1.2.6	Kombinierter Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen zum Herstellen - mit Treibladungs- pulver zum Vorderladerschießen und zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	250,00 €
1.2.7	Sonderlehrgang für Verbringen, Empfangnahme, Überlassen explosionsgefährlicher Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse 1 berechtigt sind	220,00 €
1.2.8	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit Böllerpulver zum Böllerschießen	180,00 €
1.2.9	Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen - Abbrennen von Feuerwerken	400,00 €
1.2.10	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	650,00 €
1.2.11	Grundlehrgang für den Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (außer pyrotechnischen Personenrückhaltesystemen)	250,00 €
1.2.12	Grundlehrgang für der Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (speziell pyrotechnische Personenrückhaltesysteme)	250,00 €
1.2.13	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschl. Verbringen)	360,00 €
1.2.14	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten für Aufsichts- beamte der Bundesländer	300,00 €
1.2.15	Grundlehrgang für den Umgang (ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen) mit pyrotechnischen	

	Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen (ausgenommen Schwarzpulver) bei Freilichtbühnen	350,00 €
1.2.16	Wiederholungslehrgang für das Abbrennen von Großfeuerwerken	220,00 €
1.2.17	Wiederholungslehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschließlich Verbringen)	220,00 €
1.2.18	Wiederholungslehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	220,00 €
1.2.19	Lehrgang zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition gemäß § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung – AWaffV – vom 27.10.2003 <u>für folgende Antragsteller:</u> Jäger, Sportschützen, Waffensammler, Munitionssammler, Bewacher, Waffenträger, Segler, Distanzinjektionsschützen, nichtgewerbliche Waffenhersteller, Antragsteller für Feuerwaffen mit „F“-Zeichen, 2 Tage	230,00 € nach Vereinbarung
1.2.20	Verwaltungspauschale bei fristgerechter Abmeldung bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn	35,00 €

Wird ein neuer Lehrgang angeboten, so wird die Gebühr in Anlehnung an die bestehenden Lehrgänge festgesetzt.

Werden für die Abnahme von Prüfungen Gebühren durch Dritte erhoben, werden diese Gebühren den Lehrgangsteilnehmer in voller Höhe in Rechnung gestellt und sind durch sie zu übernehmen.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.10.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2009 und den §§ 1 - 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - BekanntmVO - vom 26.08.1999 GV.NRW. S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009, GV NRW. S. 442, berichtigt durch Verordnung vom 02.09.2009 GV. NRW S. 481).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 20.07.2011

Der Landrat

Paul Breuer